



Familienbogen/persönliche Daten

für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Fulda

Kind:

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____

Herkunftsland: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Religion: _____ in der Familie gesprochene Sprache: _____

Adresse: _____

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ Herkunftsland: _____

Arbeitsstelle: _____

Telefon: privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail: _____

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ Herkunftsland: _____

Arbeitsstelle: _____

Telefon: privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail: _____

Geschwister:

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Wer ist im NOTFALL zu benachrichtigen?

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Wer ist abholberechtigt?

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Angaben zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Fuldabrück

1. Hat Ihr Kind bereits einen Spielkreis oder eine Kindertagesstätte besucht?

Nein. Ja, und zwar _____

2. Hausarzt/Kinderarzt

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

3. Krankenkasse des Kindes: _____

4. Hat Ihr Kind Allergien/Krankheiten/Behinderungen?

Nein. Ja, und zwar _____

5. Besonderheiten des Kindes

6. Welche Erwartungen und Vorstellungen haben Sie von der Arbeit in der Kindertagesstätte?

Unfallversichersicherungsschutz für Kindertagesstättenkinder der Gemeinde Fuldabrück besteht bei der Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt/Main.

Hinweis für Erziehungsberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in dem es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dieses zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Kindertagesstätte gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht sind. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechten übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertagesstätte für Ausscheider oder möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir die Richtigkeit der persönlichen Angaben. Ich/Wir habe/n die Hinweise zum Versicherungsschutz für Kindertagesstättenkinder sowie zum §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen. Des weiteren wird bestätigt, dass ich/wir das Merkblatt zum §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz erhalten habe/n.

Fuldabrück, den _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Name des/der Erziehungsberechtigten in Druckschrift: _____